

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen LKH Wolfsberg

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-  
meinde St. Veit/Glan, der Marktgemeinde Rosegg, der  
Marktgemeinde Feistritz im Rosental, der Marktge-  
meinde Gurk, der Gemeinde Kleblach-Lind

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung  
der Stadtgemeinde Althofen, der Stadtgemeinde Ra-  
denthein, der Marktgemeinde Rennweg, der Markt-  
gemeinde Millstatt

Aufhebung eines Anschließungsgebietes in der Markt-  
gemeinde Lurnfeld

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder –  
Begutachtungsergebnisse

Prüfungstermin für die Fischereiaufsichtsprüfung 2018

Marktpreis für Schlachtschweine

### Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-  
schaft St. Veit an der Glan: Eigentumsübertragung

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Völkermarkt: Innensanierung Veranstal-  
tungszentrum Neue Burg Völkermarkt

WEG Dr. Arthur Rainer Straße 2: Thermische Sanierung –  
Wohnhaus Dr. Arthur Rainer Straße, 9400 Wolfsberg

Abwassergenossenschaft St. Daniel: ABA St. Daniel-  
West, Erd- und Baumeisterarbeiten, elektrotechnische  
und maschinelle Ausstattung;  
ABA St. Daniel-Ost, Erd- und Baumeisterarbeiten

Abwassergenossenschaft Nöbling: ABA Nöbling, Erd-  
und Baumeisterarbeiten

Abwassergenossenschaft Dellach: ABA Dellach-Ost, Erd-  
und Baumeisterarbeiten;  
ABA Dellach-West, Erd- und Baumeisterarbeiten

Abwassergenossenschaft Leifling: ABA Leifling, Erd- und  
Baumeisterarbeiten

Abwassergenossenschaft Maria Luggau: ABA Maria  
Luggau, Erdarbeiten und Rohrverlegearbeiten, Kan-  
nalbau und Pflanzenkläranlage, maschinelle und elek-  
trotechnische Ausrüstung

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit: Einber-  
ufung der 39. ordentlichen Versammlung der Mitglie-  
derversammlung

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin  
Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Mai 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang Schöffauer

■ **LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 2. Mai 2018

32. Verordnung: Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-109-1/10-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 28. Februar 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8/2017 eine Teilfläche von ca. 1.378 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 774/8, KG St. Donat, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

9/2017 a) eine Teilfläche von ca. 1.091 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 747/46, KG St. Veit/Glan, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

b) eine Teilfläche von ca. 906 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 747/46, KG St. Veit/Glan, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Rosegg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. April 2018, Zl. 03-Ro-97-1/1-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 15. November 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

08/2013 eine Teilfläche von ca. 1.025 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 691, KG Berg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. April 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Feistritz im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-22-1/5-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 14. Dezember 2017 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bister II“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

01/4.3./2017 a) eine Teilfläche von ca. 6.038 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 409/1, 409/2 und 1313, je KG Weizelsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 240 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1217, KG Weizelsdorf, in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsflächen (§ 6 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 71 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1217, KG Weizelsdorf, in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Bister II“ vom 13. Dezember 2012 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Gurk**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-45-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 25. Jänner 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (8a/2017) eine Teilfläche von 4.947 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet, Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße und allgemeine Verkehrsfläche

festgelegten Grundstück Nr. 451/12, KG Gurk, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

(8b/2017) eine Teilfläche von 3.745 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 451/1, KG Gurk, in Bauland-Geschäftsgebiet Aufschließungsgebiet (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 4 K-GplG 1995),

(8c/2017) eine Teilfläche von 1.609 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet und Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße festgelegten Grundstück Nr. 451/1, KG Gurk, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

(8d/2017) eine Teilfläche von 635 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet, Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße und Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 451/13, KG Gurk, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2. (9/2017) eine Teilfläche von 1.851 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet und Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße festgelegten Grundstück Nr. 645, KG Gurk, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kleblach-Lind**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-57-1/1-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 28. März 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

01/2017 eine Teilfläche von ca. 30.570 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1328 und 1331, je KG Blaßnig, in Grünland-Sportanlage allgemein ohne Hochbauten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

02/2017 eine Teilfläche von ca. 675 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 160/3, KG Blaßnig, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

03/2017 a) eine Teilfläche von ca. 450 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 150/5, KG Blaßnig, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 605 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 150/5 und 150/7, je KG Blaßnig, Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 220 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 150/9, KG Blaßnig, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Althofen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-3-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 20. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2017 eine Teilfläche von 5.586 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 790/5, KG Althofen, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Althofen Silberegger Straße“ vom 20. Dezember 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-91-1/11-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 19. Oktober 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

13/2016 eine Teilfläche von ca. 16.468 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 255/2, 253/2 und 257/2, KG Döbriach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Mitterweg II“ vom 19. Oktober 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-96-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 15. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2017 eine Fläche von 2.023 m<sup>2</sup> aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1237/12, 1237/4, 1238/2, 1238/4 und .181, alle KG Rennweg, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

6b/2017 eine Fläche von 716 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. .181, KG Rennweg, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

6c/2017 eine Fläche von 1.951 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken

Nr. 1238/2 und 1238/4, KG Rennweg, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

6d/2017 eine Fläche von 311 m<sup>2</sup> aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1238/4 und 1238/10, KG Rennweg, in mehrgeschoßige Widmung – MW1: Erdgeschoss allgemeine Verkehrsfläche, sonstige Geschosse Bauland-reines Kurgebiet (§§ 6 und 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Hotelzone Katschberghof/Lärchenhof und Erlebnishotel Hinteregger“ vom 15. Dezember 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-77-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

12a/2016 eine Fläche von 3.200 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 191, 783/1 und 784, KG Obermillstatt, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

12b/2016 eine Fläche von 6.900 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 783/1 und 784, KG Obermillstatt, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Naturhotel Alpenrose - Obermillstatt“ vom 14. Dezember 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Lurnfeld**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 die Verordnung vom 28. November 1996, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 1293/1, KG Möllbrücke II, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup>, aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23,

i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. April bis 30. April 2018 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Wertvoll: "Lady Bird"; "Weapon of Choice"; Sehenswert: "Ready Player One"; "The 15:17 to Paris"; "Zeit für Utopien"

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Erika N a p e t s c h n i g

#### **Prüfungstermin für die Fischereiaufsichtsprüfung 2018**

Kundmachung betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2018.

Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission mit 10. und 11. Juli 2018 festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind beizubringen:

1. der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (inkl. Tel.Nr. für ev. Rückfragen);
2. die Geburtsurkunde (Kopie);
3. der Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
4. ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben (Original);
5. die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte ist (Original);
6. der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist (Original);
7. der Nachweis über den Besuch des Fachkurses (Kopie);

und nach Zulassung zur Prüfung

8. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder E-Mail) (§ 41 Abs. 6 des Kärntner Fischereigesetzes 2000 i.d.g.F.).

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 14,30, Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage; die Beilagegebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer

Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes, soweit sie Wassertiere betreffen.

Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 55, -- ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung spätestens bis zum 31. Mai 2018 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung. Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. April 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Renate S c h e r l i n g M A

#### Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 18. April 2018, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/5-2018, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Mai 2018 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Mai 2018 mit € 1,68 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. April 2018

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Martin G r u b e r

#### Bezirkshauptmannschaften

##### Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 642, KG Zosen der Liegenschaft EZ 67, GB Zosen im Ausmaß von 18.253 m<sup>2</sup> zum Verkehrswert von € 40.000,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere

Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10% erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-19248/2018, eingeholt werden.

St. Veit an der Glan, am 7. Mai 2018

Für die Grundverkehrskommission  
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:  
Die Vorsitzende:  
Dr. Claudia E g g e r - G r i l l i t s c h

#### ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

##### Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung  
Dokument-ID: 56661-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber  
I.1 Name und Adressen; Offizielle Bezeichnung: Stadtgemeinde Völkermarkt  
Name der Dienststelle:  
Postanschrift: Hauptplatz 1  
Ort: Völkermarkt  
Postleitzahl: 9100  
Österreich  
Telefon: +43 423225710  
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at  
Fax:  
Internet-Adresse(n)Hauptadresse:  
<http://www.voelkermarkt.gv.at/>

Adresse des Beschafferprofils: Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/56661>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen  
Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung; Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort): Innensanierung Veranstaltungszentrum Neue Burg Völkermarkt- HKLS-Installationen, Elektroinstallationsarbeiten, Medientechnik

Referenznummer/Geschäftszahl:

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: HKLS-Installationen, Elektroinstallationsarbeiten, Medientechnik

II.2.12 Leistungsfrist; Leistungsfrist

Leistungsfrist (Zahl): 4

: Monate

Abschnitt IV: Verfahren

IV.2 Verwaltungsangaben

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge

Tag: 12. Mai 2018

Ortszeit: 00:00

Völkermarkt, am 7. Mai 2018



**WEG Dr. Arthur Rainer Straße 2  
Per Adresse immoHaus Hausverwaltung  
Sonnhalberweg 3, 9400 Wolfsberg**

Die WEG Dr. Arthur Rainer Straße 2 vertreten durch immoHaus Hausverwaltung, Sonnhalberweg 3, 9400 Wolfsberg, schreibt für das Bauvorhaben „Thermische Sanierung – Wohnhaus Dr. Arthur Rainer Straße 2, 9400 Wolfsberg mit 48 WE“ folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten und WDVS

Die hierfür notwendigen Unterlagen fordern Sie bitte ab dem 11. Mai 2018 über die E-Mail-Adresse: hausverwaltung@sreal-wolfsberg.at unter Anführung folgender Daten an: Unternehmen, Ansprechperson, Firmenadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Danach werden die Ausschreibungsunterlagen kostenlos zu Verfügung gestellt.

Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: € 5,90 Grundgebühr, € 0,22 je Seite und € 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis zum 4. Juni 2018, 13.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Sanierung – Wohnhaus Dr. Arthur Rainer Straße 2, 9400 Wolfsberg mit 48 WE“ unter Anführung des jeweiligen Gewerkes im Büro Architekt Petschenig ZT GmbH, Wiener Straße 4, 9400 Wolfsberg abzugeben.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro Architekt Petschenig ZT GmbH statt. Angebote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Wolfsberg, am 11. Mai 2018

Für die immoHaus Hausverwaltung:  
Barbara R a p p i t s c h

**Abwassergenossenschaft St. Daniel  
St. Daniel 41, 9635 Dellach im Gailtal**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwassergenossenschaft St. Daniel, St. Daniel 41, 9635 Dellach im Gailtal; Auftragsbezeichnung: ABA St. Daniel-West; Gegenstand des Auftrags: Erd- und Baumeisterarbeiten, Elektrotechnische und maschinelle Ausstattung; CPV-Codes: 45000000; Erfüllungsort: Gemeinde Dellach im Gailtal (AT212); AU/TA: erhältlich bis: 15. Mai 2018, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 3 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 22. Mai 2018, 12.00 Uhr; .L-648345-854;

St. Daniel, am 8. Mai 2018

**Abwassergenossenschaft St. Daniel  
St. Daniel 41, 9635 Dellach im Gailtal**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwassergenossenschaft St. Daniel, St. Daniel 41, 9635 Dellach im Gailtal; Auftragsbezeichnung: ABA St. Daniel-Ost; Gegenstand des Auftrags: Erd- und Baumeisterarbeiten; CPV-Codes: 45000000; Erfüllungsort: Gemeinde Dellach im Gailtal (AT212); AU/TA: erhältlich bis: 15. Mai 2018, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 3 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 22. Mai 2018, 12.00 Uhr; .L-648399-857;

St. Daniel, am 8. Mai 2018

**Abwassergenossenschaft Nöbling  
Nöbling 4, 9635 Dellach im Gailtal**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwassergenossenschaft Nöbling, Nöbling 4, 9635 Dellach im Gailtal; Auftragsbezeichnung: ABA Nöbling; Gegenstand des Auftrags: Erd- und Baumeisterarbeiten; CPV-Codes: 45000000; Erfüllungsort: Gemeinde Dellach im Gailtal (AT212); AU/TA: erhältlich bis: 15. Mai 2018, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 3 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 22. Mai 2018, 12.00 Uhr; .L-648459-857;

Nöbling, am 8. Mai 2018

**Abwassergenossenschaft Dellach  
Dellach 61, 9635 Dellach im Gailtal**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwassergenossenschaft Dellach, Dellach 61, 9635 Dellach im Gailtal; Auftragsbezeichnung: ABA Dellach-Ost; Gegenstand des Auftrags: Erd- und Baumeisterarbeiten; CPV-Codes: 45000000; Erfüllungsort: Gemeinde Dellach im Gailtal (AT212); AU/TA: erhältlich bis: 15. Mai 2018, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 3 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 22. Mai 2018, 12.00 Uhr; .L-648463-857;

Dellach, am 8. Mai 2018

**Abwassergenossenschaft Dellach  
Dellach 61, 9635 Dellach im Gailtal**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwassergenossenschaft Dellach, Dellach 61, 9635 Dellach im Gailtal; Auftragsbezeichnung: ABA Dellach-West; Gegenstand des Auftrags: Erd- und Baumeisterarbeiten; CPV-Codes: 45000000; Erfüllungsort: Gemeinde Dellach im Gailtal (AT212); AU/TA: erhältlich bis: 15. Mai 2018, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 3 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 22. Mai 2018, 12.00 Uhr; .L-648464-857;

Dellach, am 8. Mai 2018

**Abwassergenossenschaft Leifling  
Leifling 9, 9635 Dellach im Gailtal**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwassergenossenschaft Leifling, Leifling 9, 9635 Dellach im Gailtal; Auftragsbezeichnung: ABA Leifling; Gegenstand des Auftrags: Erd- und Baumeisterarbeiten; CPV-Codes: 45000000; Erfüllungsort: Gemeinde Dellach im Gailtal (AT212); AU/TA: erhältlich bis: 15. Mai 2018, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 3 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 22. Mai 2018, 12.00 Uhr; .L-648461-857;

Leifling, am 8. Mai 2018

**Abwassergenossenschaft Maria Luggau  
9655 Maria Luggau**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwassergenossenschaft Maria Luggau, Maria Luggau, 9655 Maria Luggau; Auftragsbezeichnung: ABA Maria Luggau; Gegenstand des Auftrags: Erdarbeiten und Rohrverlegearbeiten, Kanalbau und Pflanzenkläranlage, Maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung; CPV-Codes: 45000000; Erfüllungsort: Gemeinde Lesachtal/Maria Luggau (AT212); AU/TA: erhältlich bis: 25. Mai 2018, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 16 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 25. Mai 2018, 12.00 Uhr; Anbotsöffnung: 20. Juni 2018, 12.00 Uhr; .L-648525-858;

Maria Luggau, am 9. Mai 2018

■ **SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit**

Einberufung der 39. ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung für Dienstag, den 12. Juni 2018 um 14.00 Uhr im Konzerthaus Klagenfurt, Mießtaler Straße 8, 9020 Klagenfurt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses 2017 und Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017
4. Beitragsrückerstattung
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2019
6. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
7. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
8. Wahl des Aufsichtsrates
9. Allfälliges

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist für die Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so kann die Versammlung über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss fassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Mai 2018

Der Vorstand:

Mag. Gerhard Schöffmann	DI Dr. Jürgen Hartinger
Vorstandsdirektor	Vorstandsdirektor
Sprecher des Vorstandes	

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.